

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Entwicklungen und eingehender Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen, weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Gemeindearbeit geltendes Recht, insbesondere das Urheberrecht einzuhalten ist.

Bei der Erstellung von Gemeindebriefen, Flyern und der Gestaltung von Internetseiten der Gemeinden, muss das Urheberrecht – im Besonderen Bildrechte – gewahrt werden.

Das Internet bietet eine Vielzahl von Bildern. Diese finden sich entweder auf privaten Seiten oder auf Seiten von Unternehmen, welche für Fotografen den Vertrieb übernehmen, sog. Bildagenturen. Eine Verwendung der dort vorgefundenen Bilder für die Illustrierung der Gemeindearbeit ist nicht ohne weiteres möglich.

Bildagenturen beispielsweise unterscheiden zwischen lizenzfreiem und lizenzpflichtigem Bildmaterial. Aus der Einstufung des gewünschten Bildes ergibt sich, inwieweit dieses weiter verwendet werden darf. So kann es sein, dass das Bild nur durch käuflichen Erwerb verwendet werden kann, teilweise nur für einen bestimmten Zeitraum. Der zu zahlende Preis für die Bilder ergibt sich u.a. aus der gewünschten Nutzungsdauer sowie der Nutzungsart (Internet oder gedruckt, wie viele Adressaten etc.). Auf diese Weise können hohe Bildpreise zustande kommen.

Die Verwendung von Bildern, die Sie auf Internetseiten, auf Seiten von Bildagenturen, über die Google-Bildersuche oder in Magazinen finden, ist ohne vorherige Genehmigung bzw. käuflichen Erwerb und ohne die Nennung des Urhebers gesetzlich verboten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 UrhG dar. Dieser Verstoß kann zu umfangreichen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen führen.

Schadensersatzansprüche bei einem Verstoß können sich im Rahmen von – je nach Einzelfall – mehreren hundert Euro bis hin zu mehreren tausend Euro pro Bild bewegen. Sollte der Urheberrechtsinhaber bzw. die Bildagentur eine Kanzlei einschalten, müssen die hohen Gebühren für die Anwälte zusätzlich ebenfalls gezahlt werden. Auf diese Weise können der Gemeinde ohne weiteres Schäden in Höhe von mindestens 2000 Euro entstehen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es auch nicht gestattet ist, Bildmaterial aus Magazinen, wie beispielsweise dem Jes-Magazin zu kopieren und für die eigene Gemeindearbeit zu verwenden. Das Jes-Magazin kauft Lizenzen für die darin verwendeten Bilder nur für die eigene Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzungsberechtigung für kirchliche Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Um Konflikte, Rechtsstreitigkeiten und hohe Strafen zu vermeiden, raten wir dazu Bildmaterial nach Möglichkeit selbst zu erstellen. Sollte eine eigenständige Erstellung nicht möglich sein, können kirchliche Einrichtungen Bilder aus folgenden Quellen kostenfrei nutzen:

www.pfarrbriefservice.de

www.pixelio.de (Registrierung erforderlich)

Sollten Unsicherheiten bestehen, berät der Medienservice alle kirchlichen Einrichtungen, wie sie urheberrechtliche Bestimmungen einhalten können:

medienservice@bistum-hildesheim.de

wolfgang.hussmann@bistum-hildesheim.de

Sollten Sie eine Abmahnung erhalten, wenden Sie sich umgehend an die Stabsabteilung Recht, da die häufig kurz gesetzten Fristen, schnelles Handeln erfordern.

Es ist ratsam bestehende Internetauftritte dahingehend zu überprüfen, ob lizenzpflichtiges bzw. urheberrechtlich geschütztes Material verwendet wird. Ist dies der Fall, sollten die entsprechenden Bilder entfernt werden. Die Entfernung des Bildmaterials muss dabei so erfolgen, dass es auch über eine Google-Bildersuche nicht mehr auf die jeweilige Website zurückzuführen ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Stabsabteilung Recht.

Freundliche Grüße

Stabsabteilung Recht